

Anlage II: Verfahrenswege / operative Ausführungsbestimmungen zur Förderung der Weiterbildung im stationären Bereich

1. Vertragszweck/ Zielsetzung

Diese Anlage II zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in der ambulanten und stationären Versorgung zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), im folgenden „Fördervereinbarung“ genannt, regelt die weiteren sektorenspezifischen Einzelheiten zum Antrags-, Nachweis- und Auszahlungsverfahren gemäß § 6 der Fördervereinbarung im stationären Bereich.

2. Zentrale Registrierstelle

2.1 Zur Durchführung der Förderung der Weiterbildung besteht eine zentrale Registrierstelle bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft. Die Registrierstelle handelt als Verwaltungshelfer der Vertragsparteien.

2.2 Aufgaben der zentralen Registrierstelle sind insbesondere

- a. Annahme der Anträge zur Teilnahme an der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin sowie Ausstellung der Bestätigungen zur Teilnahme am Förderprogramm gemäß Nr. 3,
- b. Annahme der Nachweise sowie Ausstellung der Förderbestätigung gemäß Nr. 4,
- c. Auszahlung der Förderbeträge an die Krankenhäuser gemäß Nr. 5,
- d. Aufstellung der geförderten Stellen nach § 2 Abs. 4 der Fördervereinbarung sowie Bereitstellung der für die Evaluation gemäß § 8 der Fördervereinbarung notwendigen Informationen.

2.3 Über Widersprüche von Krankenhäusern gegen Entscheidungen der zentralen Registrierstelle entscheiden Deutsche Krankenhausgesellschaft und GKV-Spitzenverband einvernehmlich.

2.4 Die zentrale Registrierstelle ist zur Rechenschaft verpflichtet. Der GKV-Spitzenverband und der Verband der privaten Krankenversicherung können darüber hinaus die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Abrechnung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen aufgrund der Belege und Aufzeichnungen der Registrierstelle prüfen lassen.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Die Teilnahme an der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin setzt einen entsprechenden Antrag des Krankenhauses voraus. Dazu richten Krankenhäuser ihre *Erklärung zur Teilnahme an der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin* (Anhang 1) sowie die *Erklärung des Bewerbers zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin* (Anhang 2) und die *Einwilligungserklärung des Bewerbers in die Datenübermittlung* (Anhang 3) schriftlich an die zentrale Registrierstelle.
- 3.2 Die zentrale Registrierstelle teilt dem Krankenhaus nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen mit, ob eine finanzielle Förderung möglich ist. Die Förderung kann frühestens sechs Monate vor Eingang des Antrages bei der Registrierstelle beginnen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs bei der Registrierstelle.
- 3.3 Änderungen im Weiterbildungsverlauf, insbesondere Beendigung, Unterbrechung und Fachgebietenwechsel, sind der zentralen Registrierstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 Nach § 10 Abs. 6 der Vereinbarung zur Förderung in der Weiterbildung in der ambulanten und stationären Versorgung ersetzt diese Vereinbarung die bislang geltende Vereinbarung zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und den GKV-Spitzenverbänden über die Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin vom 1. Januar 2001, zuletzt geändert mit Ergänzung zum 1. Januar 2002¹. Weiterbildungsmaßnahmen ab dem 1. Januar 2010, die bis zum 31. Dezember 2009 beantragt und entsprechend der Fördervereinbarung 2001 registriert wurden, erfolgen ab dem 1. Januar 2010 zu den Bedingungen der Fördervereinbarung. Eine erneute Beantragung gemäß Nr. 3.1 ist nicht erforderlich. Für bis zum 31.12.2009 laufende Weiterbildungsmaßnahmen sind die Regelungen der Fördervereinbarung 2001, insbesondere hinsichtlich Nachweis und Auszahlung, auch nach dem 1. Januar 2010 maßgeblich.

4. Nachweisverfahren

- 4.1 Der Nachweis der geförderten Stellen ist durch das einzelne Krankenhaus gegenüber der zentralen Registrierstelle zu führen. Der Nachweis der geförderten Stellen hat bis 30.6. des Folgejahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme beendet wurde, zu erfolgen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Unterlagen gemäß Nr. 4.2 bei der Registrierstelle. Von dieser Frist kann in Fällen, die vom nachweispflichtigen Krankenhaus nicht zu vertreten sind, abgewichen werden. Über diese Fälle informiert die zentrale Registrierstelle den GKV-Spitzenverband im jeweiligen Zahlungsverlauf.

¹ Im Folgenden „Fördervereinbarung 2001“ genannt.

- 4.2 Zum ordnungsgemäßen Nachweis ist der *Nachweis über die Teilnahme an der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin* (Anhang 4) samt einer Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer über die personenbezogene Anrechenbarkeit des Weiterbildungsabschnittes bei der zentralen Registrierstelle einzureichen.
- 4.3 Die zentrale Registrierstelle benachrichtigt die Krankenhäuser über den ordnungsgemäß geführten Nachweis durch die Versendung von Förderbestätigungen, aus denen anerkannter Förderzeitraum und Fördersumme hervorgehen.
- 4.4 Für den Nachweis von Weiterbildungskursen gemäß § 4 Abs. 7 der Fördervereinbarung hat das Krankenhaus den *Nachweis über absolvierte Weiterbildungskurse* (Anhang 5) bis zum 30.6. des Folgejahres, in dem der Weiterbildungskurs absolviert wurde, einzureichen. Eine vorherige Beantragung hat nicht zu erfolgen. Dem Nachweis ist eine Teilnahmebestätigung über den Besuch des Weiterbildungskurses beizufügen sowie ein Beleg über die hierfür angefallene Teilnahmegebühr.

5. Finanzierung/ Auszahlungsverfahren

- 5.1 Für jede Stelle, die gemäß Nr. 4.1 und 4.2 ordnungsgemäß nachgewiesen wird, erhält das Krankenhaus die in § 4 Absatz 3 Fördervereinbarung festgelegten Beträge. Die Beträge bei Teilzeitstellen richten sich nach dem Umfang der Teilzeitstelle. Für jeden gemäß Nr. 4.4 ordnungsgemäß nachgewiesenen Weiterbildungskurs erhält das Krankenhaus den in § 4 Abs. 7 Fördervereinbarung festgelegten Betrag.
- 5.2 Auf Basis der Daten und Mitteilungen gemäß Nr. 5.1 benachrichtigt die Registrierstelle den GKV-Spitzenverband und den Verband der privaten Krankenversicherung über die jeweiligen Förderanteile. Der GKV-Spitzenverband und der Verband der privaten Krankenversicherung werden die auf sie anfallenden Anteile innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Benachrichtigung an die Registrierstelle überweisen.
- 5.3 Die zentrale Registrierstelle kehrt unverzüglich nach Eingang der vollständigen Beträge die auf das einzelne Krankenhaus entfallenden Förderbeträge aus.
- 5.4 Die Registrierstelle teilt dem GKV-Spitzenverband und dem Verband der privaten Krankenversicherung jeweils bei der Benachrichtigung über die Förderanteile gemäß Nr. 5.2 mit, in welcher voraussichtlichen Höhe noch Förderanteile für bereits registrierte, aber noch nicht nachgewiesene Maßnahmen der Vorjahre anfallen. Die Nachweispflicht des Krankenhauses gemäß Nr. 4 bleibt unberührt.